

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Stadt Kusel**  
**vom 20.12.2021**

Der Stadtrat Kusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kusel vom 13.07.2018 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.07.2018 außer Kraft.

Kusel, den 20.12.2021  
gez. Jochen Hartloff  
Stadtbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kusel vom 20.12.2021

<b>I. Reihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.110,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.558,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	1.119,00 €
3.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	999,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.014,00 €
5.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte	1.071,00 €
6.	Überlassung einer Urnenreihenkammer in der Urnenwand an o.g. Berechtigte	1.492,00 €
7.	Verlängerung der Nutzungszeit zur Pflege nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren für	
	a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	444,00 €
	b) Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	623,00 €
	c) Urnenreihengrabstätte	447,00 €
<b>II. Gemischte Grabstätte</b>		
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	1.558,00 €
2.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	0,00 €
<b>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für	
	a) Doppelgrabstätte	2.500,00 €
	b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. a) erhoben.	
	c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr	100,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätte	1.119,00 €
	b) eine Urnenwahlkammer in der Urnenwand	1.492,00 €
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2. a) erhoben.	
	d) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr	
	aa) eine Urnenwahlgrabstätte	45,00 €
	bb) eine Urnenwahlkammer in der Urnenwand	60,00 €
3.	Verlängerung der Nutzungszeit zur Pflege nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren für	
	a) eine Wahlgrabstätte	1.000,00 €
	b) eine Urnenwahlgrabstätte	447,00 €
4.	Bei Rückgabe der Grabstätten vor Ablauf der verlängerten Nutzungszeit erfolgt keine Gebührenerstattung. Bei Widerruf durch die Friedhofsverwaltung erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.	
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Reihengrabstätte	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	527,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.120,00 €
2.	Wahlgrabstätte	1.208,00 €
3.	Beisetzung einer Aschurne	364,00 €
4.	Einstellung einer Aschurne in die Urnenwand	263,00 €

5. Die Gebühren nach 1. bis 4. beinhalten neben dem Aushub und der Verfüllung des Grabes auch die Gestellung der Leichenträger, Wasser- und Verwaltungskosten sowie die Bestattung. Bei Nichtinanspruchnahme der angebotenen Leistungen erfolgt keine Ermäßigung der Grundgebühren.
- V. Benutzung der Leichenhalle**  
Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung)
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag                 | 28,00 €  |
| b) für die Nutzung der Kühlzelle je Tag                     | 9,00 €   |
| c) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung | 465,00 € |
- VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung**  
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. , II. und die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.
- VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)**  
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung**  
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung 30,00 €
- IX. Grabeinabung**
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 137,00 € |
| 2. Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 198,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)                  | 307,00 € |
| Wahlgrabstätte (Dreiergrabstätte)                     | 402,00 € |
| Wahlgrabstätte (Vierergrabstätte)                     | 496,00 € |
| 4. Urnengrabstätte                                    | 136,00 € |
- X. Sonstige Gebühren**
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Übertragung eines Grabnutzungsrechts      | 30,00 € |
| 2. Ersatznachweis über ein Grabnutzungsrecht | 30,00 € |